Vorauskopie des Deutschen Übersetzungsdienstes, Vereinte Nationen, New York

Der endgültige amtliche Wortlaut der Übersetzung erscheint nach eingehender Abstimmung aller Sprachfassungen und redaktioneller Überarbeitung im Offiziellen Protokoll der Generalversammlung bzw. des Sicherheitsrats.

VEREINTE NATIONEN

Generalversammlung

Verteilung
ALLGEMEIN

A/RES/51/157
30. Januar 1997

Einundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 145

RESOLUTION DER GENERALVERSAMMLUNG

[aufgrund des Berichts des Sechsten Ausschusses
(A/51/625)]

51/157. Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 44/23 vom 17. November 1989, mit der sie den Zeitraum 1990-1999 zur Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen erklärt hat,

sowie unter Hinweis darauf, daß die Dekade gemäß Resolution 44/23 unter anderem die folgenden Hauptziele verfolgen soll:

a) Förderung der Akzeptanz und Achtung der Grundsätze des Völkerrechts,

b) Förderung der Mittel und Methoden für die friedliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten, einschließlich der Inanspruchnahme und der uneingeschränkten Achtung des Internationalen Gerichtshofs,

c) Förderung der fortschreitenden Entwicklung des Völkerrechts und seiner Kodifizierung,

d) Förderung der Lehre, des Studiums, der Verbreitung und eines besseren Verständnisses des Völkerrechts,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 49/50 vom 9. Dezember 1994 mit dem in der Anlage enthaltenen Aktivitätenprogramm für den dritten Abschnitt (1995-1996) der Dekade,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an den Generalsekretär für seinen gemäß Resolution 50/44 vom 11. Dezember 1995 vorgelegten Bericht[1],

nach Behandlung des genannten Berichts,

unter Hinweis darauf, daß der Sechste Ausschuß auf der fünfundvierzigsten Tagung der Generalversammlung die Arbeitsgruppe für die Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen eingesetzt hat, mit dem Ziel, allgemein annehmbare Empfehlungen in bezug auf das Aktivitätenprogramm für die Dekade auszuarbeiten,

im Hinblick darauf, daß der Sechste Ausschuß die Arbeitsgruppe auf der einundfünfzigsten Tagung wiedereingesetzt hat, damit sie ihre Tätigkeit gemäß Resolution 50/44 und allen früheren Resolutionen zu dieser Frage weiterführt,

nach Behandlung des mündlichen Berichts des Vorsitzenden der Arbeitsgruppe an den Sechsten Ausschuß[2],

1. *spricht* dem Sechsten Ausschuß *ihre Anerkennung dafür aus*, daß er im Rahmen seiner Arbeitsgruppe für die Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen das Aktivitätenprogramm für den letzten Abschnitt (1997-1999) der Dekade ausgearbeitet hat, und ersucht die Arbeitsgruppe, ihre Arbeit auf der zweiundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung entsprechend ihrem Mandat und ihren Arbeitsmethoden fortzusetzen;

2. *spricht außerdem* den Staaten sowie den internationalen Organisationen und Institutionen *ihre Anerkennung aus*, die in Umsetzung des Aktivitätenprogramms für den dritten Abschnitt (1995-1996) der Dekade Aktivitäten durchgeführt haben, so auch indem sie die Schirmherrschaft über Konferenzen zu verschiedenen völkerrechtlichen Themen übernommen haben;

3. *verabschiedet* das in der Anlage zu dieser Resolution enthaltene Aktivitätenprogramm für den letzten Abschnitt (1997-1999) der Dekade;

4. *erinnert*, mit Dank an den Generalsekretär, an die erfolgreiche Veranstaltung des vom 13. bis 17. März 1995 abgehaltenen Kongresses der Vereinten Nationen über Völkerrecht, der sich schwerpunktmäßig mit den vier Hauptzielen der Dekade sowie mit neuen Herausforderungen und Erwartungen für das einundzwanzigste Jahrhundert befaßt hat, und begrüßt die Veröffentlichung der Kongreßberichte;

---

[1] A/51/278 und Add.1.

[2] Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-first Session, Sixth Committee*, 48. Sitzung (A/C.6/51/SR.48), und Korrigendum.

5. *begrüßt* die Schaffung des Internationalen Seegerichtshofs gemäß dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen[3] als eine neue Instanz zur Beilegung von Streitigkeiten;

6. *ermutigt* den Sekretariatsbereich Rechtsangelegenheiten, seine Bemühungen um die Aktualisierung des *United Nations Juridical Yearbook* (Juristisches Jahrbuch der Vereinten Nationen) fortzusetzen;

7. *bittet* alle Staaten sowie die in dem Programm genannten internationalen Organisationen und Institutionen, die darin beschriebenen einschlägigen Aktivitäten durchzuführen und dem Generalsekretär diesbezügliche Informationen zur Weiterleitung an die Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung zur Verfügung zu stellen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung auf der Grundlage der in Ziffer 7 genannten Informationen sowie neuer Informationen über die Tätigkeit der Vereinten Nationen in bezug auf die fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts und seine Kodifizierung einen Schlußbericht über die Durchführung des Programms vorzulegen;

9. *legt* den Staaten *nahe*, die im Bericht des Generalsekretärs enthaltenen Informationen nach Bedarf auf nationaler Ebene zu verbreiten;

10. *appelliert* an die Staaten, die internationalen Organisationen und die auf völkerrechtlichem Gebiet tätigen nichtstaatlichen Organisationen sowie an den Privatsektor, finanzielle Beiträge oder Sachleistungen zu erbringen, um die Durchführung des Programms zu erleichtern;

11. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, den Staaten und den auf völkerrechtlichem Gebiet tätigen internationalen Organisationen und Institutionen das in der Anlage zu dieser Resolution enthaltene Programm zur Kenntnis zu bringen;

12. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Aktivitäten, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz auf dem Gebiet des Völkerrechts durchführt, so auch im Hinblick auf den Schutz der Umwelt in Zeiten eines bewaffneten Konflikts;

13. *beschließt*, den Punkt "Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

85. Plenarsitzung
16. Dezember 1996

---

[3] *Official Records of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea*, Vol. XVII (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.84.V.3), Dokument A/CONF.62/122.

ANLAGE

Aktivitätenprogramm für den letzten Abschnitt (1997-1999) der Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen

I. Förderung der Akzeptanz und Achtung der Grundsätze des Völkerrechts

1. In Anbetracht dessen, daß die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit die Grundvoraussetzung für die erfolgreiche Durchführung des Programms der Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen ist, fordert die Generalversammlung die Staaten auf, in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht und insbesondere der Charta der Vereinten Nationen zu handeln, und ermutigt die Staaten und die internationalen Organisationen, die Akzeptanz und Achtung der Grundsätze des Völkerrechts zu fördern.

2. Die Staaten werden gebeten, soweit noch nicht geschehen, in Erwägung zu ziehen, Vertragsparteien der bestehenden multilateralen Verträge zu werden, insbesondere derjenigen Verträge, die für die fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts sowie seine Kodifizierung von Belang sind. Internationale Organisationen, unter deren Schirmherrschaft solche Verträge abgeschlossen werden, werden gebeten anzugeben, ob sie regelmäßige Berichte über den Stand der Ratifikationen beziehungsweise der Beitritte zu multilateralen Verträgen veröffentlichen, und wenn dies nicht der Fall sein sollte, ob ein solches Vorgehen ihres Erachtens nützlich wäre. Die Frage der Verträge, die nur eine geringe Zahl von Vertragsstaaten aufweisen oder die erst nach längerer Zeit in Kraft getreten sind, sowie die für diese Situation verantwortlichen Ursachen, sollen geprüft werden.

3. Die Staaten und die internationalen Organisationen werden ermutigt, den Staaten, insbesondere den Entwicklungsländern, Hilfe und fachliche Beratung zukommen zu lassen, um ihnen die Mitwirkung am Prozeß der Ausarbeitung multilateraler Verträge und, im Einklang mit ihrer einzelstaatlichen Rechtsordnung, insbesondere auch den Beitritt zu solchen multilateralen Verträgen und deren Anwendung zu erleichtern.

4. Die Staaten werden ermutigt, dem Generalsekretär über die in den multilateralen Verträgen, deren Vertragspartei sie sind, vorgesehenen Mittel und Wege zur Anwendung dieser Verträge Bericht zu erstatten. Desgleichen werden die internationalen Organisationen ermutigt, dem Generalsekretär über die Mittel und Wege Bericht zu erstatten, die in den unter ihrer Schirmherrschaft geschlossenen multilateralen Verträgen zu ihrer Anwendung vorgesehen sind. Der Generalsekretär wird gebeten, auf der Grundlage dieser Informationen einen Bericht zu erstellen und ihn der Generalversammlung vorzulegen.

5. In Anerkennung der Wichtigkeit, die dem Schutz von Kulturgut im Falle eines bewaffneten Konflikts zukommt, nimmt die Generalversammlung Kenntnis von den Anstrengungen, die derzeit unternommen werden, um die Anwendung der bestehenden internationalen Rechtsakte auf diesem Gebiet zu erleichtern.

II. FÖRDERUNG DER MITTEL UND METHODEN FÜR DIE FRIEDLICHE BEILEGUNG VON STREITIGKEITEN ZWISCHEN STAATEN EINSCHLIESSLICH DER INANSPRUCHNAHME UND DER UNEINGESCHRÄNKTEN ACHTUNG DES INTERNATIONALEN GERICHTSHOFS

6. Die Staaten, das System der Organisationen der Vereinten Nationen und die Regionalorganisationen, namentlich der Asiatisch-afrikanische Rechtsberatungsausschuß, sowie die Vereinigung für Völkerrecht, das Institut für Völkerrecht, das Hispanisch-Lusitanisch-Amerikanische Institut für Völkerrecht und andere auf völkerrechtlichem Gebiet tätige internationale Institutionen sowie nationale Völkerrechtsvereinigungen werden gebeten, die Mittel und Methoden für die friedliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Staaten zu untersuchen, einschließlich der Inanspruchnahme und der uneingeschränkten Achtung des Internationalen Gerichtshofs, und dem Sechsten Ausschuß Anregungen zu ihrer Förderung vorzulegen.

7. In Anbetracht der Schaffung des Internationalen Seegerichtshofs im Oktober 1996 im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen[3] werden die Staaten und die anderen in Anhang VI Artikel 20 des Übereinkommens genannten Rechtsträger ermutigt, den Gerichtshof zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten im Einklang mit Anhang VI Artikel 21 des Übereinkommens in Anspruch zu nehmen.

8. Unter Berücksichtigung der in Ziffer 6 dieses Abschnitts erwähnten Vorschläge und unter gebührender Berücksichtigung der in dem Bericht des Generalsekretärs mit dem Titel "Agenda für den Frieden"[4] enthaltenen Empfehlungen soll der Sechste Ausschuß gegebenenfalls auf der Grundlage eines Berichts des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen beziehungsweise der Arbeitsgruppe für die Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen die folgenden Fragen behandeln:

a) Verstärkter Einsatz von Mitteln und Methoden zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten unter besonderer Berücksichtigung der den Vereinten Nationen zukommenden Rolle sowie von Methoden zur Früherkennung und Verhütung von Streitigkeiten und zu ihrer Eingrenzung;

b) Verfahren zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten, die auf bestimmten Gebieten des Völkerrechts auftreten;

c) Mittel und Wege, um darauf hinzuwirken, daß die Rolle des Internationalen Gerichtshofs mehr Anerkennung findet und daß er in stärkerem Maße zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten herangezogen wird;

d) Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Regionalorganisationen und den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen im Hinblick auf die friedliche Beilegung von Streitigkeiten;

---

[4] A/47/277-S/24111; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for April, May and June 1992*, Dokument S/24111.

e) Stärkere Heranziehung des Ständigen Schiedshofs.

III. FÖRDERUNG DER FORTSCHREITENDEN ENTWICKLUNG DES VÖLKERRECHTS UND SEINER KODIFIZIERUNG

9. Die internationalen Organisationen, einschließlich der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Regionalorganisationen, werden gebeten, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zusammenfassende Informationen über ihre Programme und Arbeitsergebnisse vorzulegen, die für die fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts und seine Kodifizierung von Belang sind, einschließlich Anregungen für weitere Arbeiten auf ihrem Fachgebiet und Angaben über das für die Durchführung dieser Arbeiten geeignete Forum. Desgleichen wird der Generalsekretär gebeten, einen Bericht über die einschlägigen Aktivitäten der Vereinten Nationen einschließlich derjenigen der Völkerrechtskommission vorzulegen. Diese Informationen sollen Bestandteil eines Schlußberichts des Generalsekretärs an den Sechsten Ausschuß sein.

10. Die Staaten werden gebeten, dem Sechsten Ausschuß auf der Grundlage der in Ziffer 9 genannten Informationen Anregungen zur Prüfung und gegebenenfalls zur Formulierung von Empfehlungen vorzulegen. Insbesondere sollten Anstrengungen unternommen werden, diejenigen Bereiche des Völkerrechts aufzuzeigen, die für die fortschreitende Entwicklung oder Kodifizierung reif sein könnten.

11. Der Sechste Ausschuß soll sich unter Berücksichtigung der Resolution 684 (VII) der Generalversammlung vom 6. November 1952[5] mit seiner Koordinierungsrolle befassen, und zwar unter anderem, was die Ausarbeitung von Rechtsvorschriften und die einheitliche Anwendung von Rechtstermini in den von der Generalversammlung verabschiedeten Völkerrechtsdokumenten angeht. Die Staaten werden gebeten, dem Sechsten Ausschuß diesbezügliche Vorschläge zu unterbreiten.

12. Der Sonderausschuß für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen soll sich auch weiterhin mit der Frage befassen, welche Maßnahmen ergriffen werden könnten, um das System der Vereinten Nationen im Interesse der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu stärken. In diesem Zusammenhang soll der Sonderausschuß die in den Vereinten Nationen, insbesondere in der Generalversammlung, geführten Erörterungen über den Bericht des Generalsekretärs mit dem Titel "Agenda für den Frieden" berücksichtigen.

IV. FÖRDERUNG DER LEHRE, DES STUDIUMS, DER VERBREITUNG UND EINES BESSEREN VERSTÄNDNISSES DES VÖLKERRECHTS

13. Im Zuge der Erwägung geeigneter Aktivitäten für den letzten Abschnitt des Programms der Dekade sollen die Staaten, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die Regionalorganisationen sowie die in dem Programm genannten Institutionen zu folgenden Tätigkeiten ermutigen:

---

[5]Siehe Anhang II zur Geschäftsordnung der Generalversammlung (A/520/Rev.15).

a) Veröffentlichung von Abhandlungen über völkerrechtliche Themen, die von Rechtsberatern der Staaten und internationalen Organisationen, Rechtsgelehrten und anderen juristischen Fachleuten verfaßt wurden und in denen diese aus ihrer Sicht einen nützlichen Überblick über das Völkerrecht geben;

b) Veranstaltung auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene von Symposien, Konferenzen, Seminaren, Vorträgen und Tagungen über ausgewählte Themen oder völkerrechtliche Themen während der noch verbleibenden Jahre der Dekade, um ihr Ende zu begehen. Unter den Themen, deren Behandlung erwogen werden könnte, ohne daß anderen Vorschlägen vorgegriffen wird, sind zu nennen: der Beitrag der Vereinten Nationen zum Völkerrecht; wirksamere Mittel zur Anwendung der Regeln des Völkerrechts; Vor- und Nachteile von Verträgen und anderen Rechtsinstrumenten wie Resolutionen, Erklärungen und so weiter; künftige Themen der Völkerrechtskommission; und die Rolle des Internationalen Gerichtshofs bei der Beilegung von Streitigkeiten und der Abgabe von Gutachten.

14. Der Beratende Ausschuß des Hilfsprogramms der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts soll im Rahmen der Dekade auch weiterhin nach Bedarf und rechtzeitig sachdienliche Richtlinien für die Programmaktivitäten formulieren und dem Sechsten Ausschuß über die Aktivitäten Bericht erstatten, die im Rahmen des Programms entsprechend diesen Richtlinien durchgeführt werden. Besonderes Gewicht soll darauf gelegt werden, die akademischen und Fachinstitutionen zu unterstützen, die bereits in der völkerrechtlichen Forschung und Lehre tätig sind, sowie die Gründung solcher Einrichtungen, soweit noch nicht vorhanden, zu fördern, insbesondere in den Entwicklungsländern. Die Staaten und andere öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Körperschaften werden ermutigt, zur Stärkung des Programms beizutragen.

15. Die Staaten und die Rechtsfakultäten der Hochschulen werden ermutigt, das Völkerrecht als einen Hauptgegenstand in ihre Lehrpläne aufzunehmen. Sie werden außerdem ermutigt, für Studenten der Rechts-, Politik- und Sozialwissenschaften und entsprechender anderer Fachbereiche Veranstaltungen auf dem Gebiet des Völkerrechts einzuführen; sie sollen sich mit der Möglichkeit der Einführung von völkerrechtlichen Themen in die Lehrpläne der Primar- und Sekundarschulen befassen. Sie sollen außerdem die Einführung von Völkerrechtskursen erwägen, die auf die berufliche Ausbildung ausgerichtet sind, sowie die Einführung von Programmen zur praktischen Tätigkeit in verschiedenen Bereichen des Völkerrechts erwägen. Die Zusammenarbeit von Hochschuleinrichtungen der Entwicklungsländer untereinander beziehungsweise mit entsprechenden Einrichtungen in den entwickelten Ländern soll gefördert werden.

16. Die Staaten sollen die Einberufung von Sachverständigenkonferenzen auf nationaler und regionaler Ebene in Erwägung ziehen, die die Aufgabe hätten, sich mit der Frage der Ausarbeitung von Muster-Lehrplänen und -Lernmitteln für Lehrveranstaltungen im Völkerrecht, der Ausbildung von Lehrpersonal auf dem Gebiet des Völkerrechts, der Ausarbeitung von Völkerrechts-Lehrbüchern und dem Einsatz moderner Technologien zur Erleichterung der völkerrechtlichen Lehre und Forschung zu befassen.

17. Die Staaten, die internationalen Organisationen und die Fach- und akademischen Institutionen sollen erwägen, der von dem Beratenden Ausschuß des Hilfsprogramms der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts vorgeschlagenen audiovisuellen Völkerrechtsbibliothek der Vereinten Nationen Material zur Verfügung zu stellen.

18. Die Staaten werden ermutigt, für Juristen, insbesondere auch für Richter, und für die Bediensteten von Außenministerien und anderen in Frage kommenden Ministerien sowie für Militärpersonal eigene Ausbildungsprogramme auf dem Gebiet des Völkerrechts zu organisieren. Das Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen, die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, die Haager Akademie für Völkerrecht, das Internationale Institut für humanitäres Recht, die Regionalorganisationen und das Internationale Komitee vom Roten Kreuz werden gebeten, mit den Staaten in dieser Hinsicht auch weiterhin zusammenzuarbeiten.

19. Im Zusammenhang mit der Ausbildung von Militärpersonal werden die Staaten ermutigt, die Lehre und Verbreitung der Grundsätze für den Schutz der Umwelt in Zeiten eines bewaffneten Konflikts zu fördern; sie sollen außerdem die Möglichkeit in Erwägung ziehen, von den vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz ausgearbeiteten Richtlinien für militärische Handbücher und Anweisungen[6] Gebrauch zu machen.

20. Es wird zur Zusammenarbeit zwischen den Entwicklungsländern sowie zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern angeregt, insbesondere zwischen Personen, die in der völkerrechtlichen Praxis tätig sind, damit sie Erfahrungen austauschen und sich auf dem Gebiet des Völkerrechts gegenseitig unterstützen und einander namentlich auch bei der Bereitstellung von Völkerrechtslehrbüchern und -handbüchern behilflich sein können.

21. Zur besseren Bekanntmachung der völkerrechtlichen Praxis sollen sich die Staaten sowie die internationalen Organisationen und Regionalorganisationen, soweit noch nicht geschehen, um die Veröffentlichung von Zusammenfassungen, Repertorien oder Jahrbüchern über ihre Praxis bemühen. Sie sollen sich außerdem bemühen, diese Unterlagen in Computernetze aufzunehmen, um sie breiteren Kreisen und sofort zugänglich zu machen. Der Sekretariats-Bereich Rechtsangelegenheiten wird ermutigt, seine diesbezüglichen Bemühungen fortzusetzen, so auch im Rahmen des Weltnetzes für Rechtsinformationen.

22. Der Generalsekretär wird ermutigt, in Zusammenarbeit mit der Kanzlei des Internationalen Gerichtshofs, soweit dies praktisch möglich ist, umgehend die zur Zeit in Arbeit befindliche Veröffentlichung zur Aktualisierung der *Summaries of the Judgements, Advisory Opinions and Orders of the International Court of Justice (1948-1991)*[7] (Zusammenfassung der Urteile, Gutachten und Verfügungen des Internationalen Gerichtshofs (1948-1991)) in allen Amtssprachen der Organisation herauszugeben.

---

[6] A/49/323, Anhang.

[7] Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.92.V.5.

23. Andere internationale Gerichte, namentlich auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte und der Interamerikanische Gerichtshof für Menschenrechte, werden gebeten, für eine stärkere Verbreitung ihrer Urteile und Gutachten zu sorgen und die Ausarbeitung nach Themen geordneter oder analytischer Zusammenfassungen dieser Urteile und Gutachten in Erwägung zu ziehen.

24. Die internationalen Organisationen werden gebeten, soweit noch nicht geschehen, unter ihrer Schirmherrschaft geschlossene Verträge zu veröffentlichen. Außerdem wird die rechtzeitige Herausgabe des *United Nations Juridical Yearbook* (Juristisches Jahrbuch der Vereinten Nationen) unterstützt.

V. VERFAHREN UND ORGANISATORISCHE ASPEKTE

25. Der Sechste Ausschuß, und zwar in erster Linie durch seine Arbeitsgruppe für die Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen und mit Unterstützung des Sekretariats, wird als Koordinierungsorgan des Programms für die Dekade fungieren. Die Generalversammlung wird sich unter Umständen mit der Frage befassen, ob zur Durchführung einzelner Programmaktivitäten ein während der Tagungen beziehungsweise zwischen den Tagungen tätig werdendes oder auch ein bereits bestehendes Organ heranzuziehen ist.

26. Die Staaten werden ermutigt, je nach Bedarf nationale, subregionale und regionale Ausschüsse einzusetzen, die ihnen bei der Umsetzung des Programms für die Dekade behilflich sein können. Den nichtstaatlichen Organisationen wird nahegelegt, nach Bedarf die Ziele der Dekade in ihrem jeweiligen Tätigkeitsbereich in geeigneter Form zu fördern.

27. Freiwillige Beiträge seitens der Regierungen, der internationalen Organisationen und anderer Stellen, so auch des Privatsektors, wären zur Durchführung des Programms für die Dekade nützlich und werden nachdrücklich unterstützt. Zu diesem Zweck könnte von der Generalversammlung die Schaffung eines vom Generalsekretär zu verwaltenden Treuhandfonds in Erwägung gezogen werden.